

Prof. Dr. Martin Hein

LUTHER IN WORMS:

EIN FOLGENREICHES EREIGNIS UND SEINE HEUTIGE BEDEUTUNG

Vortrag am 18.11.2021 beim Friedberger Geschichtsverein, Friedberg (Hessen)

I. Vorbemerkung

Jedes Ereignis hat seine Vorgeschichte – und oft auch eine Wirkungsgeschichte. Das gilt für das individuelle Leben ebenso wie für das soziale. Historische Begebenheiten sind nie aus sich selbst heraus verständlich, sondern lassen sich erst in ihrem Zusammenhang entschlüsseln. Diese vermutlich unbestrittene Feststellung besagt aber zugleich, dass die Darstellung geschichtlicher Ereignisse kein bloßes Konvolut von Jahreszahlen ist, sondern stets Konstruktion und Interpretation. Diesen Umstand muss man überhaupt nicht beklagen, produziert er doch jeweils eine ganze Fülle unterschiedlicher Sichtweisen und entsprechender Publikationen. Bei unserem Thema „Luther in Worms“ verhält es sich nicht anders. Man kann es als ein Ereignis betrachten, das überwiegend nur die Biografie Luthers oder die Geschichte der Reformation betrifft. Man kann seinen Auftritt in Worms aber auch als ein Geschehen von geradezu weltgeschichtlicher Bedeutung einordnen. Was ich Ihnen vortrage, ist also nicht allein das „Factum brutum“, das es so nie gibt, sondern eine historische Einschätzung, die sich mir aus der Analyse des Geschehens als Interpretationsangebot ergibt.

II. Die Konstellation

Schauen wir zunächst auf das Datum als solches und nehmen wir an, eine Presseagentur hätte folgende Meldung herausgegeben:

Worms, 16. April 1521.

Auf Vorladung von Kaiser Karl V. und unter Zusicherung freien Geleits traf heute der Wittenberger Mönch und Theologieprofessor Martin Luther in Worms ein. Hier tagt bereits seit dem 27. Januar der Reichstag des „Heiligen

Römischen Reiches Deutscher Nation“. Die Bevölkerung bereitete Luther einen begeisternden Empfang.

Zumindest drei Aspekte wird man genauer in den Blick nehmen müssen, um diese Meldung zu verstehen: Wie ist das mit dem *Kaiser*? Was war damals ein *Reichstag*? Und wer ist *Luther*?

(1) Zunächst zu Kaiser Karl V., der am 24. Februar 1500 im Genter Prinzenhof in den burgundischen Niederlanden geboren wurde: ein ziemlich junger und weitgehend unerfahrener Monarch, ein Habsburger. Seit 1516 war er als Karl I. König von Spanien und 1518 gegen Franz I. von Frankreich in einen Wahlkampf um die Kaiserwürde des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ eingetreten. Die Modalitäten der Kaiserwahl sind kompliziert und müssen uns hier nicht im einzelnen beschäftigen. Aber bemerkenswert daran war, dass die jeweiligen Kandidaten für ihre Wahl durch das siebenköpfige Kollegium der Kurfürsten erhebliche Geldsummen aufbringen mussten – die im Fall von Karl V. zum einem großen Teil das Augsburger Bankhaus Fugger gegen entsprechende Konditionen bereitstellte.

In einer so genannten „Wahlkapitulation“ wurden zudem die Zusagen des Kaisers und seine Kompetenzen vertraglich festgehalten. Um zu verstehen, wie es 1521 zu Luthers Auftritt in Worms kam, muss man Art. XXII der Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519 heranziehen:

„Wir sollen und wellen auch fürkomen [= verhindern] und kainswegs gestatten, das nu hinfuro yemandts hoch oder nider Stannds, Churfürst, Fürst oder annder on Ursach, auch unverhört in die Acht und Aberacht [= Oberacht] gethan, bracht oder erclert werde, sonnder in solchem ordenlicher Process und des Heiligen Römischen Reichs voraufgerichte Satzung in dem gehalten und volnzogen werden.“

Bisher war auf den päpstlichen Bann mit fragloser Selbstverständlichkeit die Reichsacht gefolgt. Nun hatten die Kurfürsten durchgesetzt, dass eine eigenständige geregelte Befragung zu erfolgen habe, bevor der Kaiser die

Reichsacht verhängen könne. Luther war also der erste, der von dieser Regelung „profitierte“.

Karls Krönung zum Kaiser erfolgte erst am 23. Oktober 1520 im Aachener Dom – nicht durch Papst Leo X., sondern durch den Kölner Erzbischof Hermann V. von Wied, einen der Kurfürsten. Papst Clemens VII. holte die Krönung zehn Jahre später in Bologna nach. Nur drei Monate nach Beginn seines Kaisertums berief Karl V. als eine seiner ersten Amtshandlungen einen Reichstag unter seiner Führung nach Worms ein, auf dem vor allem Fragen der Reichsverfassung im Mittelpunkt stehen sollten.

- (2) Damit sind wir beim zweiten Stichwort: dem Reichstag. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation kannte keine Reichshauptstadt. Bis 1663 fanden die Reichstage an wechselnden Orten, meist in Bischofs- und bzw. oder Reichstädten statt, was hohe logistische Herausforderungen darstellte: Worms hatte knapp 7.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Anzahl der Reichstagsbesucher erreichte nahezu das Doppelte!

Die Reichstage waren die Versammlung der „Stände“, also der weltlichen und geistlichen Fürsten und der Reichsstädte, mit dem Kaiser und dessen Hofstaat, und stellten das höchste Beratungs- und Beschlussgremium des Reiches dar. Nicht vertreten waren in dieser ständischen Ordnung die Bauern.

Ursprünglich stand die „Luthersache“ („Causa Lutheri“) nicht auf der Tagesordnung. Aber aufgrund von Art. XXII der „Wahlkapitulation“ erreichte es Luthers Landesherr Friedrich der Weise, dass diesem vor dem Kaiser Gehör einzuräumen sei. Erst dann, wie gesagt, könne der Kaiser die Reichsacht aussprechen. Man kann das durchaus als Indiz für den Bedeutungsgewinn der Fürsten gegenüber dem Kaiser deuten.

- (3) Und nun zu Martin Luther, dessen „Fall“ in Worms verhandelt wird. Geboren 1483 gehörte er dem Orden der Augustinereremiten an und war seit 1512 Theologieprofessor an der gerade erst zehn Jahre zuvor gegründeten Universität Wittenberg. Im protestantischen Narrativ gilt der so genannte

„Anschlag“ der 95 Thesen gegen den Ablasshandel – besser wäre es wohl, stattdessen von einer „Publikation“ zu sprechen – am 31. Oktober 1517 als reformatorische Initialzündung. Ob das zutrifft, sei dahingestellt. Auf jeden Fall hatten die Thesen inhaltliche Sprengkraft und zogen die Einleitung eines Häresieprozesses gegen Luther in Rom nach sich, der allerdings während der folgenden zwei Jahre ruhte.

Im Jahr 1520 war Luther einerseits besonders produktiv, geriet aber andererseits nun endgültig ins Visier seiner Gegner. In rascher Folge zwischen Juni und Oktober veröffentlichte er vier reformatorische Grundschriften, die die Summe seiner damaligen Erkenntnis in verschiedene Richtungen hin entfalteten:

Die Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (Juni 1520) richtete sich ausdrücklich an die Laien, nicht den Klerus und enthielt praktische Reformvorschläge. Im „Sermon von den guten Werken“ nahm Luther eine neue Verhältnisbestimmung von Glauben und guten Werken (als deren Folge) vor. Die lateinisch verfasste Abhandlung „De captivitate Babylonica ecclesiae“ („Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“) vom Sommer 1520 reduzierte die Anzahl der Sakramente auf Taufe, Abendmahl und Buße: Nur für sie gebe es einen ausdrücklichen Einsetzungsbefehl Jesu. Und im Oktober erschien „Über die Freiheit eines Christenmenschen“, in der Luther die Glaubensfreiheit des einzelnen Menschen unterstrich. Die Nutzung des Buchdrucks führte schnell zu einer weiten Verbreitung von Luthers Texten. Inzwischen war er eine Berühmtheit und das kursächsische Provinzstädtchen Wittenberg in aller Munde.

Weil die Versuche, ihn in gelehrten Disputationen zu widerlegen oder umzustimmen, scheiterten, kam es im Frühjahr 1520 zur Wiederaufnahme des Häresieprozesses und am 15. Juni zur Ausfertigung der Bannandrohungsbulle durch Papst Leo X. Sie trug den Titel „Exsurge Domine“ – ein Zitat aus Psalm 74,22: „Mach dich auf Gott, und führe deine Sache.“ 41 Sätze Luthers wurden verdammt, zugleich erhielt er eine Frist von sechzig Tagen, innerhalb derer er widerrufen solle.

Daran dachte Luther nun überhaupt nicht, sondern verfasste als Reaktion besagte „Freiheitsschrift“. In ihr lautet der erkenntnisleitende Satz:

„Darüber hinaus kann ich nicht dulden Regel oder Maß, die Schrift auszulegen, dieweil das Wort Gottes, das alle Freiheit lehret, nicht soll noch muss gefangen sein.“

Die Konfrontation eskalierte. Luthers Bücher wurden durch Vertreter der Kirche verbrannt. Und am 10. Dezember – wir sind immer noch im Jahr 1520 – verbrannte Luther seinerseits in Wittenberg das gedruckte Exemplar der Bannandrohungsbulle zusammen mit dem Kirchengesetzbuch („Corpus Iuris Canonici“) und Büchern seiner Gegner. Der Bruch mit der alten Kirche war nun offenkundig und endgültig. Bereits am 3. Januar 1521 erfolgte die Exkommunikation Luthers durch Papst Leo X. Nun sollte neben dem geistlichen „Bann“, dem Ausschluss von den Sakramenten und damit vom ewigen Heil, auch die weltliche „Acht“ verhängt werden.

Das aber war im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation jetzt nur noch möglich nach vorheriger Anhörung. Und so ist es nicht verwunderlich, dass Luthers Landesfürst Friedrich der Weise genau dies betrieb. Am 6. März 1521 wurde die Vorladung zum Reichstag in Worms mit der Bedingung ausgefertigt, innerhalb von drei Wochen dort zu erscheinen. Es war ihm freies Geleit zugesichert worden – was aber bekanntlich nicht immer eingehalten wurde: 1415 war Jan Hus trotz gleicher Zusicherung auf dem Konstanzer Konzil verbrannt worden. Trotzdem brach Luther Anfang April mit seiner Begleitung von Wittenberg auf. Allerorten wurde ihm ein begeisterter Empfang bereitet. In Worms am 16. April angekommen, begrüßten ihn rund zweitausend Menschen. Die „Causa Lutheri“ war eine Sensation!

III. Der Verlauf

Hier bekommt nun auch Friedberg seine Bedeutung, denn Luther verfasste auf der Rückreise von Worms, als er hier am 28. April Station machte, auf Lateinisch einen Brief an Kaiser Karl V., der dann als deutsche Übersetzung auch an die Fürsten und Stände des Reiches ging. In diesem Brief kam er nochmals auf seinen Auftritt in Worms zu sprechen und rechtfertigte erneut die eingenommenen Positionen. Ob den Kaiser das Schreiben erreichte, kann bezweifelt werden. Gleichwohl wurden beide Fassungen alsbald gedruckt. Sie erlauben neben den unterschiedlichen Berichten, die es von dem Wormser Ereignis gibt, eine recht gute Rekonstruktion der zwei Auftritte Luthers am 17. und 18. April 1521.

Am Nachmittag des 17. April wurde Luther in den Bischofshof zitiert, wo Karl V. logierte. Das war ein geschickter Schachzug des Kaisers und seiner Berater, denn so blieben die Stände ausgeschlossen. Die Erwartungen an diese Begegnung waren höchst unterschiedlich: Luther ging von einer theologischen Disputation aus, Karl V. dagegen strebte einen Widerruf ohne weitere Disputation an. Er sprach auch nicht selbst mit Luther: Französisch, Niederländisch und Latein beherrschte er, Deutsch dagegen nur höchst rudimentär. So musste er das Geschehen mit Hilfe eines Dolmetschers verfolgen.

Im Raum selbst waren 22 Schriften Luthers aus den Jahren 1519 bis 1521 ausgelegt. Die beiden Fragen, die der Trierer Offizial Johann von Eck nun an Luther richtete, lauteten: Ob er die Schriften als seine anerkenne, was Luther bejahte. Und ob er widerrufe? Worauf Luther sich Bedenkzeit erbat, *„damit ich ohne Gefahr für meine Seligkeit auf die Frage richtig antworte“*.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der beiden Wormser Tage, dass ihm der Kaiser nach Beratungen tatsächlich einen Aufschub von 24 Stunden gewährte. Luther machte sich umgehend an die Ausarbeitung seiner öffentlichen Verteidigungsrede.

Am darauffolgenden Tag, dem 18. April 1521, trat Luther „vor Kaiser und Reich“. Innerhalb des Verfahrens zur Verhängung der Reichsacht ging es ausschließlich darum, dem Inkriminierten rechtliches Gehör einzuräumen, nicht

um eine theologische Disputation. Indem Luther anfangs recht differenziert auf seine einzelnen Schriften einging und sie kategorisierte, muss er den größten Teil der Anwesenden ziemlich gelangweilt haben. Sie wollten wissen: Widerruf – ja oder nein? Luther, der seine schriftlich konzipierte Verteidigungsrede frei zunächst auf Deutsch, dann nach Aufforderung auf Lateinisch fortsetzte, wusste, dass er sich um diese Frage nicht drücken konnte. Um sie ging es letztendlich! Und so lautete die entscheidende Schlusspassage – ursprünglich in Latein, bald aber ins Deutsche übersetzt:

„Weil denn Eure allergnädigste Majestät und fürstlichen Gnaden eine einfache Antwort verlangen, will ich sie ohne Spitzfindigkeiten und unverfänglich erteilen, nämlich so: Wenn ich nicht mit Zeugnissen der Schrift oder mit offenbaren Vernunftgründen besiegt werde, so bleibe ich von den Schriftstellen besiegt, die ich angeführt habe, und mein Gewissen bleibt gefangen in Gottes Wort. Denn ich glaube weder dem Papst noch den Konzilien allein, weil es offenkundig ist, dass sie öfters geirrt und sich selbst widersprochen haben. Widerrufen kann und will ich nichts, weil es weder sicher noch geraten ist, etwas gegen sein Gewissen zu tun. Gott helfe mir, Amen.“

Die Worte „Hier stehe ich. Ich kann nicht anders“ sind Legende, wurden aber schon bald eingefügt.

Drei Prinzipien treten in diesen wenigen Worten hervor, auf die ich noch zu sprechen kommen werde: die Heilige Schrift als entscheidender Maßstab, die Vernunft oder – je nach Übersetzung – die „klaren Gründe“ („ratione evidente“) und die Berufung auf das Gewissen. Dies zusammengenommen führte zu der Konsequenz, für die Luther einstehen musste: kein Widerruf!

Der Kaiser brach daraufhin das Verhör ab. Weitere Versuche, Luther in privaten Gesprächsrunden doch noch umzustimmen, scheiterten in den Folgetagen. Zwischen den Reichsfürsten herrschte Uneinigkeit über das weitere Vorgehen. Demgegenüber stand das Urteil Karls V. bereits am Tag nach dem öffentlichen Verhör fest. Er legte es in Gestalt eines Bekenntnisses dar, in dem er – noch ganz im Mittelalter befangen – das Verständnis seines Kaisertums als Wächter über den einen Glauben des christlichen Abendlands entfaltete, zugleich aber

schon im Ansatz Luthers Auffassung von der Irrtumsfähigkeit der Kirche und der Bedeutung des Gewissens bestritt. Er schrieb am 19. April 1521:

„Aus diesem Grund bin ich fest entschlossen, alles aufrechtzuerhalten, was [...] meine genannten Vorgänger verordnet haben sowohl auf dem Konstanzer Konzil als auf anderen: denn es ist sicher, dass ein einzelner Bruder in seiner Meinung irrt, wenn diese gegen die der ganzen Christenheit steht, da sonst ja die ganze Christenheit tausend Jahre und mehr geirrt haben müsste.“

IV. Kleiner Zwischenblick: Wie es weiterging

Insgesamt zehn Tage blieb Luther mit seiner Begleitung in Worms. Am 26. April reiste er unter Zusicherung freien Geleits, für das er in seinem Brief aus Friedberg nochmals ausdrücklich dankte, aus Worms ab. Allerdings wurde ihm untersagt, auf der Rückreise zu predigen, woran er sich später zumindest in Hersfeld und Eisenach nicht hielt. Am 28. April erreichte die Gruppe Friedberg und brach am 30. April weiter nach Grünberg auf.

Aus seinem Friedberger Brief, der in deutscher Fassung insgesamt dreizehn Auflagen erreichte, zitiere ich nochmals die Voraussetzung seines theologischen Denkens, die er in Worms benannt hatte, nämlich die *Heilige Schrift*, und die damit verbundene Folgerung, nämlich die absolute *Gewissensbindung*:

„Solange meine Schriften mit dem klaren und reinen Wort Gottes bekräftigt sind, ist mir das höchst beschwerlich, unberechtigt und unmöglich, Gottes Wort zu verleugnen und diese meine Bücher dermaßen [zu] widerrufen [...] Weil mein Gewissen durch die göttliche Schrift [...] gefangen und umfasst ist, so kann ich keineswegs ohne Weisung durch die heilige göttliche Schrift etwas widerrufen.“

Unterdessen drang Karl V. auf die Verhängung der Reichsacht, was aber bei einigen weltlichen Vertretern der Reichsstände auf Widerstand stieß. Am 26. Mai 1521 – und damit nach dem offiziellen Ende des Wormser Reichstags –

ging das „Wormser Edikt“ ohne formellen Beschluss heraus und wurde zugleich auf den 8. Mai rückdatiert. Der kaiserliche Erlass nannte Luther „als von Gottes Kirchen abgesondertes Glied und einen verstockten Zertrenner und offenbaren Ketzer“. Ihn zu unterstützen, wurde streng untersagt. Sofern man seiner habhaft werden könne, solle er umgehend ausgeliefert werden.

Der Bruch mit der römischen Kirche und den altgläubigen Ständen war damit von beiden Seiten vollendet. Weder päpstlicher Bann noch kaiserliche Acht wurden jemals aufgehoben.

Allerdings – auch das gehört zur Geschichte des Wormser Reichstags – ließ sich das Edikt nicht mehr reichseinheitlich durchsetzen. In Kursachsen, der Heimat Luthers, besaß es keine Geltung. Der schleichende Machtverlust des Kaisers gegenüber den Fürsten wurde offenkundig. Luther selbst mochte dies einstweilen nicht mehr interessieren: Seit dem so genannten Überfall am 4. Mai 1521 auf ihn und seine Begleiter zwischen Möhra und Eisenach befand er sich einstweilen zu seinem eigenen Schutz inkognito auf der Wartburg.

V. Wirkung und Nachwirkung

Luthers Auftritt in Worms war schon damals ein Medienereignis ersten Ranges: Thomas Kaufmann spricht zu Recht von einem „Event“. In rasanter Folge erschienen Drucke der Mitschrift seiner Rede – mehr als 120 an der Zahl! Bald wurden sie ergänzt durch die Sätze: „Hier stehe ich. Ich kann nicht anders. Gott helfe mir“ – nach Kaufmann die protestantische „Pathosformel“ schlechthin!

Von keinem anderen Ereignis der Reformationszeit wurde mehr berichtet. Luther selbst verklärte im Nachhinein immer mehr seinen eigenen Auftritt. Der Satz, „er wolle gen Worms, wengleich so viele Teufel drinnen wären als immer Ziegel“, gehörte in den „Tischreden“ zu seinem Erzählrepertoire und stilisierte das Selbstbild des Reformators als des evangelischen Helden.

Trotzdem muss man ehrlicherweise fragen, ob all das, was ich geschildert habe, für uns heute noch von Bedeutung ist – und wenn ja, worin. Das nötigt

uns, der Wirkungsgeschichte auf die Spur zu kommen – und die ist ebenso vielfältig wie ambivalent. Denn der „Wormser Luther“ ist in den Folgejahrhunderten allzu häufig vereinnahmt, instrumentalisiert und auch missbraucht worden – sei es in den Kontroversen mit der römisch-katholischen Kirche, der Luther als der „mutige, unerschütterliche Bekenner des wahren Evangeliums“ vorgehalten wurde, sei es im Nationalismus des 19. und 20. Jahrhundert, wo Luther zum „deutschen Freiheitshelden“ gehypt wurde, sei es im Gefolge der Aufklärung, die in Luther den Menschen sehen wollte, der als Einzelner allein seinem Gewissen folgt, sei es in manchen kirchenpolitischen Protestbewegungen, die sich auf Luthers Kampf gegen den Machtapparat der Kirche berufen.

Wir haben es also mit einer äußerst schillernden Rezeption zu tun, zu der die Luther-Denkmäler in Eisleben, Eisenach, Erfurt, Wittenberg und nicht zuletzt das Größte von ihnen in Worms ihr Übriges beitragen. Die Vereinnahmung Luthers ist sehr interessengeleitet. Und angesichts früherer Glorifizierung und heutiger allgemeiner Luthervergessenheit könnte man durchaus fragen: „So what?“ Liegt doch alles weit zurück.

Aber die Fernwirkung von Luthers Auftritt in Worms besteht darin, dass es hier tatsächlich ein Einzelner mit der geballten Macht von Staat und Kirche aufgenommen hatte: Die Berufung auf das Gewissen macht Luther, der noch tief im Mittelalter verwurzelt war, für die Neuzeit attraktiv – als Vorboten individuell begründeter persönlicher Haltungen. Nicht mehr, was die Allgemeinheit oder zumindest die Mehrheit sagt, besitzt Gültigkeit, sondern allein das, was der oder die Einzelne für sich als tragfähig und überzeugend anerkannt hat. Insofern bildet Worms tatsächlich einen Meilenstein in der europäischen Geistesgeschichte. Mehr noch als schon in der Renaissance rückt hier das Individuum in den Blick.

Die Berufung auf das eigene Gewissen enthält unstreitig ein hohes emanzipatorisches Potenzial, aber zugleich auch einen hohen moralischen Anspruch. Selbst wer im Gefolge der Aufklärung das Gewissen als autonom auffasst, ist sich bewusst, dass Gewissensentscheidungen nicht leichthin gefällt werden und schon gar nicht ein Freibrief dafür sind, tun und lassen zu können,

was man will. Gewissensentscheidungen, wenn sie denn ernst sind, machen einsam. Das lernen wir an Luther. Und sie müssen dann auch durchgehalten werden.

Die Berufung auf das Gewissen hat gerade in der Geschichte des deutschen Widerstands gegen die nationalsozialistische Diktatur eine große Rolle gespielt. Viele der Widerstandskämpfer fühlten sich durch ihren Eid persönlich an Adolf Hitler gebunden. Diesen Eid aus Gewissensgründen zu brechen, setzte ihnen ungemein zu. „...Ihr Gewissen war ihr Antrieb“, lautete darum zu Recht vor Jahren der Titel einer Ausstellung des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden. Aus der Freiheit des Gewissens erwuchs eine innere Haltung der Freiheit, Souveränität und Zivilcourage – alle Konsequenzen bis zum Tod eingeschlossen.

Und dennoch liegt mir daran, Luthers Berufung auf das Gewissen von allzu modernen Interpretationen abzugrenzen. Gewissensfreiheit gab es für Luther nur in der Bindung des Gewissens an Gottes Wort! Darin unterscheidet sich sein Verständnis. Und darin bleibt er eben Theologe. Das Gewissen ist für ihn gerade nicht autonom, sondern richtet sich am eindeutigen und klaren Wort der Heiligen Schrift aus. Insofern ist Luther kein aufgeklärter Vorkämpfer für Toleranz und Freiheit als Menschenrechte, sondern ein Beispiel dafür, was es bedeutet, nicht anders zu können, weil die eigene Position im Licht des Wortes Gottes als wahr erkannt wird. In dieser geistlichen Ausrichtung auf Gott hin ist Luther uns heute seltsam fremd, so beeindruckend uns sein Auftreten in Worms auch vorkommen mag.

Was wir aber unabhängig davon, ob wir uns religiös oder nicht-religiös verstehen, als Fazit aus unserer Begegnung mit den Geschehnissen auf dem Wormser Reichstag vor fünf Jahrhunderten mitnehmen können, ist dies: Gegen das eigene Gewissen, anders gesagt: gegen die eigene innere begründete Überzeugung kann man nicht handeln, weil das ein Widerspruch in sich selbst wäre. Um Rückgrat zu haben und für seine Haltung auch bei Gegenwind einzustehen, muss man kein Übermensch sein. Man muss es tun. Und darin bleibt Luther uns – jenseits aller fraglichen Heroisierung – ein Vorbild!